



**FW – FREIE WÄHLER
im Kreistag Forchheim**

Forchheim, 21.06.2021

**Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Hermann Ulm,
sehr geehrte Damen und Herren Kreisräte,**

die FW-Kreistagsfraktion beantragt, der Kreistag Forchheim möge beschließen:

Die Landkreisverwaltung wird beauftragt zu prüfen, zu welchen Bedingungen die getrennte Erfassung gebrauchter Speisefette und -öle im Landkreis Forchheim weiter ausgebaut werden kann. Ggf. ist eine abgleichende und gegenüberstellende Betrachtung der ökologischen und ökonomischen Auswirkungen (Ökoeffizienz) eines solchen Ausbaus vorzunehmen.

Gründe:

- Durch die energetische Verwertung gebrauchter Speisefette und -öle (häufig auch als „Altspeisefett“ bezeichnet) aus Gastronomie und Lebensmittelwirtschaft können bedeutsame Mengen fossiler Kraftstoffe eingespart werden. Auch die Verwertung solcher Abfälle aus privater Nutzung kann relevante Effekte aufweisen.
- Gebrauchte Speisefette und -öle aus Privathaushaltungen fallen unter die abfallrechtliche Begriffsbestimmung „Bioabfälle“. Nach § 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind, soweit dies zur Erfüllung der Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft sowie zur Beachtung der Rangfolge und Hochwertigkeit von Verwertungsmaßnahmen erforderlich ist, Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG unterliegen, spätestens seit dem 01.01.2015 getrennt zu sammeln. Für gebrauchte Speisefette und -öle aus Privathaushalten stellen sowohl deren Aufbereitung und anschließende Nutzung als Treib- bzw. Brennstoffe als auch die Erfassung und stoffliche bzw. energetische Verwertung zusammen mit anderen Bioabfällen hochwertige Verwertungsmaßnahmen im Sinn von § 8 Abs. 1 KrWG dar.
- Speisefette und -öle können bspw. in Biogasanlagen zur Erzeugung von Biogas verwendet werden, das anschließend zur Wärme- und Stromerzeugung genutzt werden kann. Darüber hinaus können in spezialisierten chemischen Anlagen aus Speisefetten und -ölen auch Biokraftstoffe hergestellt werden, die fossile Rohstoffe ersetzen.
- Eine Pflicht zur Überlassung von Bioabfällen besteht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit diese zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Eine Eigenverwertung gebrauchter Speisefette und -öle dürfte für private Haushalte zumindest in städtischen Gebieten im Regelfall ausscheiden. Allenfalls erscheint es angemessen, solche gebrauchten Speisefette und -öle einer Eigenkompostierung

zuzuführen, die Lebensmittelreste nur in sehr geringen Mengen beinhalten und damit in hygienischer Hinsicht unbedenklich sind.

- Die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten obliegt in Bayern den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Es bleibt den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften unbenommen, die Getrennterfassung gebrauchter Speisefette und -öle auch über ein Bringsystem (z. B. auf den Wertstoffhöfen) zu realisieren.
- Gemäß der Abfallbilanz des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) wurden 2019 bereits in 75 bayerischen Gebietskörperschaften gebrauchte Speisefette und -öle erfasst. Im Landkreis Forchheim ist die Abgabe gebrauchter Speisefette und -öle für private Haushalte derzeit nach hiesiger Kenntnis (lediglich) am [Entsorgungszentrum Deponie Gosberg](#) möglich, weitere Abgabeoptionen sollten daher geschaffen werden.

Gez. für die Fraktion:

Manfred Hümmer
Fraktionsvorsitzender